

**1134/AB**  
**= Bundesministerium vom 27.04.2020 zu 1081/J (XXVII. GP)**  
**bmj.gv.at**  
 Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
 Bundesministerin für Justiz

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.146.446

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1081/J-NR/2020

Wien, am 27. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Februar 2020 unter der Nr. **1081/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Anzeige nach Skandal in Justizanstalt Asten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 5 bis 7, 9 bis 11 und 15:**

- *1. Wann wurde der Vorfall in der Justizanstalt Asten bekannt?*
- *5. Wer stand konkret im aktuellen Skandalfall in der Verantwortung hinsichtlich Aufsichts-, Fürsorge- und Sorgfaltspflicht des Untergebrachten?*  
*(Bei mehreren Personen bitte um genaue Auflistung der einzelnen Verantwortungsbereiche)*
- *6. Können sie ausschließen, dass gegen diese Verantwortung und der Aufgaben lt. Frage 4 verstoßen wurde?*
  - a. *Wenn ja, bitte um genaue Erläuterung.*
  - b. *Wenn nein, durch wen könnte gegen diese Verantwortung verstoßen worden sein?*  
*(Bitte um detaillierte Erläuterung)*
- *7. Sehen Sie die Endverantwortung für diesen Skandal beim Anstaltsleiter, der Generaldirektion oder beim Justizminister?*
- *9. Wurde der betroffene Untergebrachte bereits einvernommen?*

- a. *Wenn ja, wann?*
- b. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- c. *Wenn nein, warum*
- 10. *Wurden betroffene Bedienstete einvernommen?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn ja, wann?*
  - c. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
  - d. *Wenn nein, warum nicht?*
- 11. *Seit wann ist Ihnen der Vorfall bekannt?*
- 15. *Welche weiteren Schritte haben Sie in diesem Fall bereits gesetzt?*

Ich schicke voraus, dass die in der Anfrageeinleitung gezogenen Parallelen zu einem Fall im Jahr 2014 in der Justizanstalt Stein nicht nachvollzogen werden können. Es liegt hier kein Fall der Vernachlässigung eines Insassen vor.

Der gesundheitliche Zustand des Untergetragenen war bereits Gegenstand vorhergehender Untersuchungen und Behandlungen in der psychiatrischen Krankenanstalt, dem Landesklinikum Amstetten-Mauer, in der der Patient im Vorfeld der Unterbringung in der Justizanstalt Asten gehalten wurde. Der Patient wurde schon im Landesklinikum Amstetten-Mauer dem dortigen Facharzt vorgestellt und mit der Diagnose des Panaritiums aus dem Krankenhaus entlassen. Auch der chefärztliche Dienst der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz wurde frühzeitig in den Fall eingebunden. Nach dem Zugang des betroffenen Patienten in die Justizanstalt Asten wurde die Wunde medizinisch versorgt. Leider kam es aufgrund des persönlichen Verhaltens des Patienten zu einer Verschlechterung der oberflächlichen Erkrankung. In diesem Zustand wurde der Patient dann in der forensisch-psychiatrischen Abteilung des Neuromed Campus Linz akut aufgenommen. Die Dermatologie im AKH Linz stellte – ident mit dem Befund aus dem Landesklinikum Amstetten-Mauer – ein Panaritium fest. Beim Patienten wirkte sich eine stundenlange Haltung in betender Stellung nachteilig auf den Heilungsprozess bzgl. das Panaritium aus.

Am 17. Oktober 2019 übermittelte die Leiterin der forensisch-psychiatrischen Abteilung des Neuromed Campus Linz eine Sachverhaltsdarstellung an die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen, worin über den Zustand des Patienten, insbesondere die Entzündung der Zehen unter Anschluss eines Fotos informiert wurde. Die Sachverhaltsdarstellung wurde inklusive Bildmaterial von der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen gemäß § 78 StPO an die Oberstaatsanwaltschaft Linz übermittelt.

Nach Einsicht in die Krankengeschichte des Insassen, den dermatologischen Befund sowie in die Tagespflegekommentare kam die zuständige Staatsanwaltschaft Steyr zu dem Ergebnis, dass von einem strafrechtlich relevanten Verhalten seitens der Verantwortlichen der Justizanstalt Asten nicht ausgegangen werden kann. Die Staatsanwaltschaft Steyr hat daher von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen diese gemäß § 35 c StAG abgesehen.

**Zur Frage 3:**

- *Unterlag oder unterliegt der betroffene Untergebrachte einer psychiatrischen oder psychologischen Betreuung?*
  - a. *Wenn ja, bitte um genaue Ausführung inwiefern?*
  - b. *Wenn ja, handelt es sich analog dem Fall Stein beim Vorfall in Asten um einen Verdacht auf Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen?*

Zu a: Während der Anhaltung in der Justizanstalt Asten von 23. Mai bis 19. August 2019 stand der Patient in regelmäßiger psychiatrischer Behandlung. Psychologische Einzelgespräche fanden in unregelmäßigen Abständen statt, wobei seitens des zuständigen Psychologen regelmäßig Kontakt mit dem Untergebrachten auf der Wohngruppe hergestellt wurde. Außerdem fanden wöchentlich Fallteamsitzungen unter psychologischer Leitung und in Anwesenheit des zuständigen Psychiaters statt, in denen der psychopathologische Zustand des Klienten besprochen wurde.

Zu b: Ich verweise auf meine Antworten zu den Fragen 1 und 8.

**Zur Frage 4:**

- *Wer steht innerhalb der Justizanstalt Asten generell in der Verantwortung hinsichtlich Aufsichts-, Fürsorge- und Sorgfaltspflicht der Untergebrachten?*  
*(Bei mehreren Personen bitte um genaue Auflistung der einzelnen Verantwortungsbereiche)*

Wie in allen anderen Justizanstalten trägt der Leiter der Justizanstalt Asten als Vollzugsbehörde I. Instanz die Letztverantwortung für den gesamten Vollzug seiner Anstalt.

Die Betreuung der Insassen ist aber eine gemeinsame Aufgabe aller im Maßnahmenvollzug tätigen Bediensteten. Großes Gewicht haben in diesem zentralen Aufgabenbereich aber jene Berufsgruppen, deren Aufgaben speziell im Betreuungsbereich liegen (Sozialarbeiter\*innen, Psycholog\*innen, Therapeut\*innen, Ärzt\*innen, Pflegepersonal,

etc.), aber auch die Bediensteten des Exekutivdienstes, die auf den Abteilungen rund um die Uhr mit den Untergebrachten in Kontakt stehen und deren Entwicklung damit maßgeblich beeinflussen können.

Somit kommt die Aufsichtspflicht in der Justizanstalt Asten den jeweils in den Anstaltsbereichen zuständigen Bereichsleitern, die Fürsorge- und Sorgfaltspflicht aber allen genannten in der Justizanstalt Asten eingesetzten Personen zu.

**Zur Frage 8:**

- *Wurden analog zum Fall 2014 in Stein bereits Suspendierungen ausgesprochen?*
  - a. *Wenn ja, gegen wen?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht obwohl von Amts wegen eine Anzeige eingebracht wurde?*
  - c. *Wenn nein, wo liegt der genaue Unterschied zum Fall 2014 in Stein, wo vier Bedienstete suspendiert wurden?*
  - d. *Wenn nein, wie rechtfertigen Sie in diesem Zusammenhang die unterschiedliche Vorgangsweise zum Fall im Jahr 2014?*
  - e. *Wenn nein, wann sollen Suspendierungen Ausgesprochen werden und gegen wen?*

Ich darf auf meine Ausführungen zu Frage 1 verweisen. Anders als in Asten, lag in Stein von vornherein der Verdacht einer massiven Vernachlässigung eines Schutzbefohlenen vor und wurden der Abteilungskommandant, sein Stellvertreter, der zuständige Traktkommandant und die zuständige Leiterin des psychologischen Dienstes bis zur Klärung der Angelegenheit vorläufig suspendiert. Es wurde den Bediensteten in diesem Zusammenhang eine grobe Vernachlässigung ihrer Aufsichts- und Sorgfaltspflichten, somit eine schuldhafte Verletzung ihrer Dienstpflichten vorgeworfen.

In diesem Fall liegt – wie bereits ausgeführt – kein Anfangsverdacht auf Vernachlässigung eines Schutzbefohlenen vor.

**Zu den Fragen 12 bis 14:**

- *12. Haben Sie einen Bericht zum Vorfall angefordert?*
- *13. Von wem war dieser Bericht und was war die Grundaussage des Berichtes?*
- *14. Können Sie die Unabhängigkeit und Richtigkeit der Angaben des Berichtes garantieren?*

Die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen forderte Unterlagen der Justizanstalt Asten an und holte eine Stellungnahme des Chefärztlichen Dienstes ein. Grundlage der Stellungnahme des Chefärztlichen Dienstes

war neben dem Bericht der Justizanstalt auch der erwähnte dermatologische Befund des AKH Linz sowie ein Befundbericht des Landesklinikums Amstetten-Mauer. Aus den angeforderten Unterlagen und der Stellungnahme des Chefärztlichen Dienstes ging im Wesentlichen hervor, dass von keiner Vernachlässigung, sondern von einer chronischen Wunde auszugehen ist, die trotz aufwendiger medizinischer Versorgung aufgrund des Verhaltens des betroffenen Untergebrachten nicht zur Abheilung gebracht werden konnte. Eine Nekrose bzw. eine akute Lebensgefahr konnte aufgrund der Befunde und Unterlagen ausgeschlossen werden. Der Chefärztliche Dienst der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen war daher in die medizinische Beurteilung der Angelegenheit einbezogen. Ich habe keinen Anlass an der Objektivität und der Richtigkeit der Befunde und Unterlagen zu zweifeln.

**Zur Frage 16:**

- *Wegen welcher Delikte wurde der Untergebrachte bereits verurteilt? (Bitte um genaue Aufschlüsselung)*

Der Patient wurde wegen einer Anlasstat der fortgesetzten Gewaltausübung gem. § 107b Abs. 1 und 3 Z 1 StGB in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gem. § 21 Abs. 1 StGB untergebracht.

**Zu den Fragen 17 und 18:**

- *17. Wie äußern Sie sich generell zu der massiven Häufung von Skandalfällen in der Justizanstalt Asten?*
- *18. Wie wollen Sie die massive Häufung von Skandalfällen in der Justizanstalt Asten in den Griff bekommen?*

*(Bitte um genaue Aufstellung der einzelnen geplanten Maßnahmen)*

Ich verwehre mich gegen jedwede Skandalisierungsversuche und weise auf meine Ausführungen insbesondere zu Fragepunkt 1 hin. Generell ist zu sagen, dass bei strafrechtlich bedenklichen Vorgängen ausnahmslos die zuständige Oberstaatsanwaltschaft, bei dienstrechlich bedenklichen Vorgängen die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen eingeschaltet wird. Bislang konnte dem Anstaltsleiter der Justizanstalt Asten kein strafrechtswidriges oder dienstrechteswidriges Verhalten angelastet werden.

In der Justizanstalt Asten gab es jedoch Verbesserungspotential im Sicherheitsbereich und im Organisationsaufbau, insbesondere im Kontext zum Übergang zur Eigenständigkeit als Justizanstalt. Um hier Abhilfe zu schaffen, besteht ein laufender Austausch mit sowie die

anlassfallbezogene Unterstützung durch Expertinnen und Experten der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen, insbesondere durch den permanenten Austausch des Leiters der Abteilung II 2 in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen mit dem Anstaltsleiter der Justizanstalt Asten.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

